

Brüssel, den 1. September 2025
(OR. en)

12258/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0266 (NLE)**

**TRANS 342
RELEX 1085**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 474 annex.

Anl.: COM(2025) 474 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.9.2025
COM(2025) 474 final

ANNEX

ANHÄNGE

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzt wurde, in Bezug auf die Verlängerung des Abkommens zu vertretenden Standpunkt

ANHANG

Beschluss Nr. 3/2025 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschusses

vom ...

über die Verlängerung des Abkommens

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 29. Juni 2022 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Beschluss Nr. 2/2023 des Gemeinsamen Ausschusses vom 16. März 2023² wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (im Folgenden „Abkommen“) bis zum 30. Juni 2024 verlängert. Mit dem am 20. Juni 2024 unterzeichneten Änderungsabkommen wurde das Abkommen geändert und bis zum 30. Juni 2025 verlängert, mit stillschweigender Verlängerung um ein weiteres halbes Jahr³. Derzeit gilt es bis zum 31. Dezember 2025.
- (2) Nach Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens muss der Gemischte Ausschuss spätestens drei Monate vor Ablauf des Abkommens einberufen werden, um zu prüfen, ob eine Verlängerung des Abkommens erforderlich ist, und darüber sowie über die Dauer dieser Verlängerung zu entscheiden.
- (3) Die Europäische Union und die Ukraine profitieren weiterhin von den positiven Auswirkungen des Abkommens, indem sie den Güterkraftverkehr durch die Ukraine und zwischen der Ukraine und der Europäischen Union erleichtern. Das Abkommen ist zu einer wichtigen Unterstützung für das reibungslose Funktionieren der Solidaritätskorridore geworden.
- (4) Die Verlängerung des Abkommens sollte auch als Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine über den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hinaus verstanden werden.
- (5) Daher ist es angezeigt, das Abkommen bis zum 31. März 2027 zu verlängern.
- (6) Angesichts der Bedenken und Unsicherheiten hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen des Abkommens auf einige Mitgliedstaaten wird die Europäische Kommission eine Studie über die Auswirkungen des Abkommens auf die Güterkraftverkehrsbranche auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene in Auftrag geben, die vor Ablauf des Abkommens am 31. März 2027 vorgelegt werden soll.
- (7) Eine weitere Verlängerung sollte von zufriedenstellenden Fortschritten bei der Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich Güterkraftverkehr vor Ablauf des Abkommens am 31. März 2027 abhängig gemacht werden. Dies sollte das ordnungsgemäße Funktionieren des Güterkraftverkehrs im

¹ ABL L 179 vom 6.7.2022, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2022/1158/oj.

² ABL L 123 vom 8.5.2023, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/929/oj>.

³ ABL L, 2024/1878, 2.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1878/oj.

Rahmen dieses Abkommens erleichtern und vor dem Hintergrund der derzeitigen Beitrittsverhandlungen betrachtet werden, die am 14. Dezember 2023 aufgenommen wurden⁴ —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung des Abkommens

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr wird bis zum 31. März 2027 verlängert.
- (2) Eine weitere Verlängerung sollte von zufriedenstellenden Fortschritten bei der Angleichung der ukrainischen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich Güterkraftverkehr gemäß der Anlage des vorliegenden Beschlusses abhängig gemacht werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

*Für den Gemeinsamen Ausschuss
Der gemeinsame Vorsitz*

⁴ EUCO 20/23.

**Anlage zum Beschluss Nr. 3/2025 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die Beförderung von
Gütern im Straßenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschusses**

vom ...

über die Verlängerung des Abkommens

<i>Von der Ukraine umzusetzender EU- Besitzstand</i>	EU-Rechtsgrundlage	Frist für die Bewertung, ob die Ukraine zufriedenstellende Fortschritte erzielt hat	Rechtliche Umsetzung	Bemerkungen
Einrichtung eines einzelstaatlichen elektronischen Registers der Kraftverkehrsunternehmen, die den EU- Spezifikationen entsprechen	Artikel 16 der Verordnung (EG) 1071/2009 Beschluss 2009/992/EU	30.11.2026	Rechtsvorschriften der Ukraine Möglicher Beschluss des Gemischten Ausschusses über schwerwiegende Verstöße	
Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der Niederlassung	Artikel 5 der Verordnung (EG) 1071/2009	30.11.2026	Rechtsvorschriften der Ukraine	
In der Ukraine zugelassene und im Rahmen des Abkommens betriebene Neufahrzeuge, die mit einem intelligenten Fahrtenschreiber (2. Generation) ausgerüstet	Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 165/2014	30.11.2026	Rechtsvorschriften der Ukraine	Mit dem Beschluss Nr. 2/2025 des Gemischten Ausschusses wird der größte Teil des Besitzstands im Bereich Fahrtenschreiber bereits umgesetzt.

<i>Von der Ukraine umzusetzender EU-Besitzstand</i>	EU-Rechtsgrundlage	Frist für die Bewertung, ob die Ukraine zufriedenstellende Fortschritte erzielt hat	Rechtliche Umsetzung	Bemerkungen
werden sollen			Möglicher Beschluss des Gemischten Ausschusses	
Nachrüstung mit intelligenten Fahrtenschreibern (2. Generation) bei 20 % der ukrainischen Fahrzeugflotte, die im Rahmen des Abkommens betrieben wird und nicht der vorherigen Anforderung unterliegt	Artikel 3 Absätze 4 und 4a der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	30.11.2026	Rechtsvorschriften der Ukraine	Mit dem Beschluss Nr. 2/2025 des Gemischten Ausschusses wird der größte Teil des Besitzstands im Bereich Fahrtenschreiber bereits umgesetzt.
Angleichung an die EU-Vorschriften über Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten	Artikel 6 bis 9 der Verordnung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1054	30.11.2026	Rechtsvorschriften der Ukraine	Dies schließt nicht die Verbindung zum Modul „Soziales“ des IMI ein.
Angleichung an die EU-Vorschriften zu Arbeitszeiten	Richtlinie 2002/15/EG	30.11.2026	Rechtsvorschriften der Ukraine	Dies schließt nicht die Verbindung zum Modul „Soziales“ des IMI ein.

